

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1803**

(1.11.1803) November 1803

daher unter Strafe angewiesen, sich an gedachte Verordnung genauest zu halten, und ihre Untergebene davon zu unterrichten.

Mannheim den 28. October 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 98.

**Pfundzoll in dem Baden-Durlachischen Landes-
Antheil betreffend.**

In dem Karlsruher Wochenblatt vom Jahr 1796 Nr. 47, ist unter den fürstlichen neuen Verordnungen ein an die Oberämter und Berechnungen des Baden-Durlachischen Landes-Antheils gerichtetes Dekret vom 18. Nov. gedachten Jahrs Nr. 9788 des Inhalts: daß der Pfundzoll von den an auswärtige Käufer abgesetzten Hans und Flachs, welchen bisher Verkäufer und Käufer jeder zur Hälfte haben entrichten müssen, künftig der Verkäufer allein mit 2 Kreuzer vom Gulden des Erlöses zu entrichten schuldig sein soll, aus Versehen als ein General-Dekret an beyde Landes-Antheile bekannt gemacht, und dadurch veranlaßt worden, daß die Einwohner eines Orts in dem Baden-Badischen Landes-Antheil davon bey dem schon längst auf gleichem Fuß regulirten Accis eine irrige Auslegung und Anwendung gemacht haben. Es wird daher solches zur Verhinderung eines weitem dergleichen Mißverständes hierdurch mit der wiederholten Erinnerung bekannt gemacht, daß jenes Dekret bloß allein den Baden-Durlachischen Landes-Antheil, so weit der Pfundzoll daselbst eingeführt ist, gehe. Dekret Karlsruhe in Cons. aul. March. 2. S. den 1. Nov. 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24.

Nr. 99.

Da in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. dieses, heute Morgens die Ziehung von Einhundert siebenzig Stück

Landschuldscheinen durch alle drei Klassen mit in Summa 30,000 Gulden auf dahiesigem Rathhause vorgenommen worden ist; so werden hiermit in nachfolgendem diejenigen Nummern zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, welche in jeder Klasse aus den Glücksrädern gezogen worden sind.

Aus der ersten Klasse ad 100 fl.

Nr. 344. 1797. 75. 380. 161. 1544. 109. 1616. 1822. 1231. 1251. 1380. 16. 857. 1999. 1696. 1138. 248. 1131. 376. 1199. 1854. 1330. 1597. 895. 809. 659. 1828. 1885. 1914. 589. 1123. 1425. 351. 1563. 1572. 1494. 726. 1783. 1617. 93. 1497. 943. 1177. 1121. 1633. 1260. 1764. 434. 481. 684. 972. 700. 783. 251. 913. 852. 36. 939. 1465. 657. 1390. 1612. 1357. 1799. 998. 1851. 417. 1001. 1037. 178. 115. 245. 1406. 442. 1424. 1375. 66. 514. 686. 1273. 43. 1832. 397. 1470. 632. 516. 1486. 396. 1153. 519. 1293. 84. 236. 38. 1808. 275. 1467. 1270. 1926.

Aus der zweiten Klasse ad 200 fl.

Nr. 762. 764. 831. 213. 462. 206. 864. 799. 406. 585. 721. 800. 828. 943. 592. 833. 540. 459. 738. 97. 769. 683. 942. 899. 569. 381. 339. 89. 96. 786. 71. 53. 40. 508. 318. 422. 113. 321. 966. 522. 331. 539. 802. 810. 190. 4. 488. 348. 274. 64.

Aus der dritten Klasse ad 500 fl.

Nr. 212. 245. 326. 362. 238. 1. 363. 192. 94. 125. 295. 170. 171. 250. 357. 332. 189. 226. 3. 375.

Mannheim den 2. November 1803.

In fidem

Diez, K. Hofgerichts-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 100.

Da man wahrgenommen hat, daß von einigen Stellen der kurfürstlichen Pfalzgrafschaft, in ein- und anderen daselbst sich ergebenden Kriminalvorfällen, die Berichte zur disseitigen Stelle erstattet, und mit ihren Verhandlungen eingesendet wur-

den, anstatt solche an das kurfürstliche Hofgericht, wohin diese Gegenstände gehörig sind, einzusenden, so werden hiemit sämtliche kurfürstliche Aemter und Hauptstädte angewiesen, bei allen in ihren Bezirken sich ereignenden Kriminal-Vorfällen lediglich einen Anzeigs-Bericht von dem erfolgten Verbrechen hiesher — die Kriminal-Verhandlungen selbst aber jedesmal an kurfürstliches Hofgericht zu geeigneter Verfügung einzusenden.

Mannheim den 3. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 101.

Nach höchster Entschliesung vom 19. October sollen den leichten Dragonern und Jägern, da dieselben, so wie, die Husaren und Hatzschiere zur öffentlichen Sicherheit aufgestellt sind, die nach der unterm 14ten des nemlichen Monats erlassenen Verordnung, bestimmten Fang-Gebühren gleichmäßig zu Theil werden; welches als Nachtrag zu eben erwähneter Verordnung sämtlichen Jurisdiction-Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 4. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 19.

Nr. 102.

General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft, auch obern Fürstenthum etc.

Serenissimus Elector haben gnädigst verordnet, daß in Zukunft auch die Söhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heurathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hinterfäßlich ange-

nommen zu sein, Milizpflichtig sein sollen, wenn gleich der Garnisons-Ort die Freiheit vom Miliz-Zug zu genießen hat.

Karlsruhe den 5. November 1803.

Kurbadische Kriegs-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 20.

" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

" " " des obern Fürstenth. 1803 Nr. 21. S. 164.

Nr. 103.

Holländer Holz-Verkauf aus Commun-Waldungen betreffend.

Auf die Vorstellung der badischen Holzhandlungs-Gesellschaft in Pforzheim haben Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Vorbeugung der vorgetragenen Zweydeutigkeiten, die unterm 7. November d. J. in Betreff des Holländer Holzverkaufs aus Commun-Waldungen erlassene, und in Nr. 22 dieser Blätter befindlichen Verordnung unterm 28. ejusdem G. N. Nr. 659 dahin zu erklären gnädigst geruhet, daß in Gemäßheit der in der Markgrafschaft schon früher bestandenen, und nunmehr auch auf die Pfalzgrafschaft auszudehnenden Einrichtung das, von den Gemeinden verkauft werdende Holländer-Holz nur alsdann auf Steigerung kommt, wenn die Gemeinden, oder andere Privat-Eigenthümer wegen besondern Ausichten eine öffentliche Versteigerung desselben verlangen sollten; ausserdem aber und mithin in der Regel von ihnen solches der gedachten Holzhandlungs-Gesellschaft in Pforzheim mittelst Privat-Verkaufs um den, von den Oberforstkämtern jedesmal zu bestimmenden, an die Forst-Kommission von denselben einzuberichtenden, und von Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu genehmigenden Anschlag zu überlassen sey.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24 Beilage.

" " " Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 26.

Nr. 104.

Die Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie betr.

Se. kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 7. Nov. d. J. G. R. Nr. 6183 in Ansehung der Pforzheimer Holzhandlungs-Kompagnie Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seither in den badischen Landen rücksichtlich des Verkaufs von Holländer-Holz aus Gemeindswaldungen, und des der obgedachten Kompagnie dabei zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer Holzhandel nicht geeigneten obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Gefolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des Holländer-Holzes durch Privat-Verkäufe bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt sei, und derselbe nur in öffentlicher, vorher durch das Provinzialblatt wenigstens des betreffenden Landesheils zu verkündenden Steigerungen geschehen, daß ferner bei solchen Steigerungen jedesmal der vorher durch Oberforstamtliche Abschätzung zu bestimmende, oder der bereits bestehende herrschaftl. Tax zum Grund gelegt, und, so lange die Holländer Holz-Kompagnie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6. Januar 1813, wenn kein höherer Erlös als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seie, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer Holzhandlungs-Kompagnie überlassen werden soll.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 22.

„ „ „ Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 105.

Da nach dem §. 77 et sequent. des jüngsten Reichsdeputations-Abschiedes die auf einem, zur Entschädigungsmasse gezogenen Lande haftenden Schulden mit demselben auf seinen neuen Besitzer übergehen, und hiernach dem hohen Kurhause Baden die Sorge für die Befriedung solcher Gläubiger, deren

Schuldforderungen an die Stadt Speyer und Gemeinde Waldsee auf diesseits rheinische, dem höchstgedachten Kurhause als Entschädigung zugefallene Grundstücke verhypothekirt sind, zu Theil geworden, so werden alle derartige Gläubiger hierdurch vorgeladen, um sich in einer peremptorischen Frist von drei Monaten bei der, von kurfürstl. Hofrathskollegio dahier angeordneten Kommission mit ihren Ansprüchen zu melden, zugleich ihre Schuldurkunden und Verschreibungen vorzulegen, und zwar unter dem ausdrücklichen Rechtsnachtheile, daß sie sonst nicht mehr damit werden gehört werden.

Mannheim den 8. November 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 106.

Da der Genuß des Fleisches von krankem Vieh auf die menschliche Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß haben kann, zu dessen Verhütung aber nicht aller Orten zweckmäßige Anstalten bestehen, so hat man die Einrichtung für gut gefunden, wornach in einem jeden Orte der Pfalzgrafschaft einer der hiezu tauglichsten Einwohner als Fleischbeschauer angeordnet, und verpflichtet, sofort angewiesen werde, jedes zum Schlachten bestimmte Vieh sowohl vor als nach der Schlachtung in pflichtmäßigen Augenschein zu nehmen, und bei dem Erfund eines ansteckenden Krankheitszustandes dessen Verscharrung zu veranlassen.

Sämmtliche Aemter haben daher diese Fleisch-Beschau in ihren untergebenen Orten unverzüglich anzuordnen, und auf deren sorgfältige Beobachtung strenge zu halten.

Mannheim den 8. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20.

Nr. 107.

Kuhpocken betreffend.

Im Regierungsblatt Nr. 22 ergieng unterm 15. November eine allgemeine Aufforderung der Sanitäts-Kommission an alle Physici, Medicinā-Practici, Wund- und Heb-Ärzte, die bisher mit so gutem Erfolg betriebene Impfung der Schutzblattern, mit aller Sorgfalt ferner auszuüben, und die Resultate am Ende jeden Jahrs an die Sanitäts-Kommission in tabellarischen Uebersichten und Berichten einzusenden, und damit in sämtlichen Kurlanden das Impfen um so mehr erleichtert werde, haben sich Se. kurfürstl. Durchlaucht bewogen gefunden, in den 3 Hauptstädten der Kurlande, Karlsruhe, Mannheim und Meersburg eine Impf-Anstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesetzt immer einige Kinder vorhanden sein werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische und sorgfältig verwahrte Lympe zum Versenden an die Ärzte in den Provinzen vorrätig sein wird. Zugleich ergieng eine allgemeine Aufforderung an alle geist- und weltlichen Vorgesetzte, die Impfung der Kuhpocken oder Schutzblattern betreffend, deren vortreffliche Wirkung bereits bei mehr als 7000 Personen im Lande bewährt worden, möglichst zu unterstützen, und bei ihren Untergebenen und Kirchspiels-Kindern alles abzuwenden, was Aberglaube oder sonstige irriige Begriffe dieser so wohlthätigen Erfindung in den Weg legen möchten.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 22.

Nr. 108.

Da Seine kurfürstliche Durchlaucht unterm 4. des laufenden Monats die wechselseitige gänzliche Abzugs-Freiheit zwischen Höchstdero obern Fürstenthum und den sämtlich übrigen Kurlanden in der Weise einzuführen gnädigst verordnet haben, daß (bei Durlach, mit Ausschluß der zur Hälfte des Abzugs berechtigten Stadt Durlach, und bei Pforzheim, mit Aus-

schluß der in die wechselseitige Freilassung nicht eingegangenen von Gemmingenschen und Leutrumnschen Lehens-Orts-Herrschaften) die Erhebung dieser Abgabe nicht nur in allen Fällen, wenn Jemand aus einem Theil des obern Fürstenthums in einen andern Theil desselben ziehet, sondern auch in allen den weitern Fällen, wenn Jemand aus dem obern Fürstenthum in sämtliche übrige kurbadische Lande, oder umgekehrt, aus den übrigen kurbadischen Landen in das obere Fürstenthum ziehet, von nun an ebenso, als bei dem Fall auffallender Erbschaften aufhören, ingleichen daß auch in dem obern Fürstenthum, eben so wie in der Markgrafschaft, in allen Fällen, in welchen kein Abzug erhoben wird, auch keine Manumissions-Gebühr erhoben werden soll; so wird solches dem Obervogteiamt, Oberamt, Amt, und der Verrechnung zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Karlsruhe den 18. November 1803.

Provinzialblatt des badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 23.

Nr. 109.

Serenissimus Elector haben durch die höchste Entschliesung vom 10. October die nach dem landesherrlichen, höchsten Orts gleichmäßig bestätigten Edikt vom 10. September 1801 für das Fürstenthum Bruchsal, ehehinig Hofstift speierischen Antheils bestandene, durch die eingetretene subjective Landes-Organisation aber getrennte Landes Schulden-Tilgungs-Kommission in den Personen der kurfürstlichen rheinpfälzischen Hofräthe von Haimb und Guignard, des Hofkammerrathes Holzmann und Regierungsrath Bez auf's neue zu konstituiren und respective zu ergänzen gnädigst verordnet, welches sowohl den theilhaftigen Landesgläubigern, um sich in einschlagenden Fällen an diese Kommission wenden zu können, als den betreffenden Aemtern und Receptoren wegen schuldbiger Befolgung der von gedachter kurfürstlicher Kommission ergehenden ediktmäßigen Befehle hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Mannheim den 18. November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Fuchs.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 22.

Nr. 110.

Das etwaige Schuldenkontrahiren der Offiziers betr.

Carl Friedrich zc.

Uns sind über die von Uns unterm 31. März 1788 erlassene Verordnung, wegen des allenfalligen Schuldenkontrahirens der in Unsern Diensten stehenden Offiziers mehrere Bedenklichkeiten vorgelegt worden, zu deren Hebung Wir jenes Gesetz theils abzuändern, theils zu modificiren und folgendes zu verordnen Uns bewogen finden:

1) Soll außer den Staabsoffiziers kein Offizier ohne Konsens seines Kommandeurs Passivschulden kontrahiren können.

Der Staabsoffizier aber muß, wann er etwas borgen will, den Konsens des Generals en Chef einholen.

2) Der Kommandeur kann den Konsens nur für die Summe einer Monatsgage ertheilen, und darf in keine neuere Schuld konsentiren, so lange die frühere konsentirte nicht bezahlt ist. Die Monatsgage wird bei einem Hauptmann mit Kompagnie auf 120 fl., bei einem Staabshauptmann auf 36 fl., bei einem Oberlieutenant auf 30 fl., und bei einem Unterlieutenant auf 25 fl. angenommen.

3) Der General en Chef kann den Konsens auf jede Summe ertheilen; nur muß derselbe neben genauer Erforschung aller Umstände bei einem Subaltern-Offizier von dem Kommandeur vorerst Nachricht abverlangen, ob nicht schon bei ihm, bis auf den Betrag einer Monatsgage konsentirte Schulden vorhanden seyen, in welchem Falle diese zuerst bezahlt werden müssen.

Die wegen Armatur und Montirung eingelegte Kompagniekautions von 500 fl. kann nur in den dringendsten Fällen, und bloß zum Nutzen des Dienstes, auch höchstens nur bis auf die Summe von 200 fl. verpfändet werden, wozu aber jedesmal außer dem Konsens des Generals en Chef auch eine genaue Untersuchung der Umstände durch die Kriegskommission erfordert wird.

4) Kein Offizier ist wechselfähig, weil Wir nicht zugeben

können, daß ein Offizier, der immer zum Dienst bereit seyn muß, einem im Fall der Nichtzahlung bloß vom Gläubiger abhängenden, und mit dem Dienst unverträglichen Wechselarrest unterworfen werde.

5) Weder vom General en Chef, noch von einem Kommandeur kann der Konsens zur Wechsellausstellung, seye auch die Summe noch so gering, ertheilt werden.

6) Derjenige, der sich einen Wechsel von einem Offizier ausstellen läßt, ist dadurch von selbst seiner Forderung verlustig, und ihm kann und darf nichts darauf bezahlt werden, sondern er muß sogar den bezahlt erhaltenen Betrag des Wechsels herausgeben, den Wir alsdann zu frommen Verwendungen bestimmen werden.

7) Auf konsentirte Schulden können einem Unterlieutenant 5 fl., und einem Staabskapitain 6 fl., allen Staabsoffiziers aber, und allen Kapitains, die Kompagnien haben, nie über den Zien Theil ihres Dienst Einkommens abgezogen werden.

8) Eigene Gageanweisungen sind ungültig, und allen Kriegskommissärs ist verbothen, solche auszuführen.

9) Auf Verfaße kann ein Offizier borgen, und der Gläubiger lehnen, was er will, Armatur und Montirungsstücke, zu welcher letztern auch die Leibwasche gerechnet wird, sollen aber nicht verfaßt und kein Geld darauf gelehnt werden, und wer gleichwohl darauf kreditirt, soll seine Forderung verlieren, das Verfaßte ohne Ersatz zurückgeben, und noch überdies eben so wie der Offizier, der seine Armatur und Montirungsstücke verfaßt, nach Befinden ernstlich bestraft werden.

Karlsruhe den 28. November 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1804 Nr. 21.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1804 Nr. 11 S. 73.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1804 Nr. 14 S. 114.

Nr. 111.

Vorsicht bei der Beschneidung der Juden - Knaben.

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie wenig Vor-

sicht und artistischer Kenntniß oft die Beschneidung der Judenknäblein verrichtet werde, so, daß nicht selten tödtliche, oder dem menschlichen Körper auf immer schwächende Verblutungen entstehen, die Abhelfung dieses Gebrechens auch um so mehr in die medizinische Polizei einschlägt, als solches ohne Störung der religiösen Gebräuche der jüdischen Kirche möglich ist, und selbst erfahrene und gelehrte Rabiner bestimmten Unterricht für die Unwissenden, und gesetzliche Vorschrift deshalb wünschen, so befehlen Wir hierdurch Unsern sämtlichen Ober- und Aemtern, künftighin keinen neu auftretenden Beschneider zu dulden, noch weniger ihn einen Beschneidungs-Akt vornehmen zu lassen, der nicht vorher gehörig vom Physikat geprüft und approbirt sei, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß ohne der Gesundheit eines Knäbleins zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission.

Karlsruhe den 29. Nov. 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Nr. 112.

Ihre kurfürstliche Durchlaucht haben nach einer erlassenen höchsten Entschliesung vom 11. v. M. G. R. Nr. 6268 in Ansehung der Hebammen-Bestellungen in ihren rheinpfälzischen Landen für die Zukunft festzusetzen und zu verordnen gnädigst geruht, daß

1) an gemischten Orten in jenen Landen, wo der Größe und Volksmenge nach drei Hebammen nothwendig befunden werden, solche aus allen drei Konfessionen gewählt und bestellt werden sollen, daß

2) an den gemischten Orten, wo zwei erforderlich sind, die eine von dem katholischen Theile zu bestellen, die andere aber protestantischer Seits, jedesmal zwischen den Lutheranern und Reformirten abwechseln, und dem Konfessionstheile, für welchen nach dem Turno solchesmal die Hebamme aus gemeinen Mitteln aufzustellen ist, überlassen bleiben soll, auf

seine Privatkosten eine Person aus seiner Religionsgenossenschaft unterrichten zu lassen, und zu bestellen, und endlich

3) daß an den Orten, wo nur eine Hebamme nöthig ist, dieselbe abwechselnd von den drei Konfessionen zu wählen sei.

Diese höchste Verordnung wird daher zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und zugleich den einschlägigen sämtlichen Stellen der Pfalzgrafschaft hiermit bedeutet, sich hiernach in eintretenden Fällen zu benehmen, und das Erforderliche schuldigt zu beobachten.

Mannheim den 2. Dezember 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

vdt. Refler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 23.

Nr. 113.

General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. badischen Lande.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiermit angewiesen, ihre bisher einzeln hierher erstatteten Berichte über die Abschieds-Gesuche der Soldaten, welche durch deren Eltern oder Verwandten eingereicht werden, künftig alle zusammen auf den 1. October jeden Jahrs, also kurz vor auß Spätjahr festgesetzten allgemeinen Verabschiedungs-Zeit unmittelbar an die Kommandeurs, unter welchen die Soldaten stehen, einzusenden, und nur in Fällen, welche eine frühere Verabschiedung unumgänglich nöthig machen, in der Zwischenzeit hierher zu berichten.

Karlsruhe den 3. December 1803.

Kurfürstlich badische Kriegs-Kommission.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 24.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 26.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 25 S. 193.